

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Februar 1963	Nummer 12
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	16. 1. 1963	Änderung der Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	120
21632	17. 1. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Jugendfürsorge; hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen im Bereich der Jugendfürsorge	120
511	11. 1. 1963	RdErl. d. Innenministers Ausführung der Erfassungsvorschriften	120
71112	13. 12. 1962	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Sprengstoffwesen; hier: Berichterstattung über Explosionen, Brände und Unfälle	121

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Staatskanzlei	
17. 1. 1963	121
Innenminister	
3. 1. 1963	122
	122
Finanzminister	
14. 1. 1963	122
Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
10. 1. 1963	122
	122
Arbeits- und Sozialminister	
10. 1. 1963	123
16. 1. 1963	123
Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
14. 1. 1963	124

I.

2123

**Anderung der Anlage zur Beitragsordnung
der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
vom 16. Januar 1963**

Die Anlage zu § 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 11. Juni 1956 (SMBl. NW. 2123) in der Fassung vom 3. 12. 1960 (MBL. NW. S. 3040) wird durch folgende Beitragstabelle ersetzt:

Beitragstabelle
(gültig ab 1. Januar 1963)

Der Beitragssatz beträgt je Kalendervierteljahr für

- | | |
|---|---------|
| 1. Zahnärzte mit RVO-Zulassung oder Knappheitszulassung oder VdAK-Beteiligung und niedergelassene Fachzahnärzte | 69,— DM |
| sofern sie über 70 Jahre alt sind | 53,— DM |
| 2. niedergelassene Zahnärzte ohne Kassenzulassung | 37,— DM |
| 3. Assistenz Zahnärzte und Vertreter | 15,— DM |
| 4. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte | 9,— DM |

— MBL. NW. 1963 S. 120.

21632

**Jugendfürsorge;
hier: Richtlinien für die Bewilligung von Zuschüssen
des Landes zur Förderung von Freizeitmaßnahmen
im Bereich der Jugendfürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 1. 1963 — IV B 2 — 6202

Mein RdErl. v. 21. 2. 1961 (MBL. NW. S. 321 / SMBl. NW. 21632) wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Nr. 2.1 Zeile 3 erhält folgende Fassung:

„Minderjährige, für die ein Erziehungsbeistand bestellt ist.“

An die Landschaftsverbände — Landesjugendämter — Rheinland und Westfalen, Landkreise und kreisfreien Städte — Jugendämter —, kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden mit eigenem Jugendamt.

— MBL. NW. 1963 S. 120.

511

Ausführung der Erfassungsvorschriften

RdErl. d. Innenministers v. 11. 1. 1963 — VIII B 3 20.66.21.3

Grundlage der Erfassung bilden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften — ErfV —) vom 12. 9. 1962 (GMBL. S. 355), die an die Stelle der aufgehobenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 6. 8. 1956 (GMBL. S. 365) getreten sind. Zur Ausführung der neuen Erfassungsvorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Zu Nr. 2

Die Aufgaben der Erfassungsbehörden nehmen die kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Meldebehörden wahr (§ 15 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung v. 25. Mai 1962 — BGBl. I S. 349 —, § 8 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen v. 25. Mai 1960 — GV. NW. S. 81 / SGV. NW. 210 —, § 3 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes v. 16. Oktober 1956 — GV. NW. S. 289 / SGV. NW. 2060 —).

2. Zu Nr. 5 Abs. 2 Satz 1

Schreiben nach Staaten, in denen die Bundesrepublik diplomatische oder konsularische Vertretungen unterhält, sowie an Vertretungen fremder Staaten im Bundesgebiet sind auf dem Dienstweg dem Regierungspräsidenten vorzulegen.

Die Regierungspräsidenten benutzen für Schreiben nach Staaten, in denen die Bundesrepublik diplomatische oder konsularische Vertretungen unterhält, den Kurierweg des Auswärtigen Amtes (Nr. 6 der meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 als Anlage 1 beigelegten Richtlinien über den amtlichen Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland — MBL. NW. S. 2757 / SMBl. NW. 20020 —).

Mit Schreiben an Vertretungen fremder Staaten im Bundesgebiet verfahren die Regierungspräsidenten nach Nr. 7 und 8 der Anlage 1 meines RdErl. vom 4. 12. 1957.

3. Zu Nr. 5 Abs. 4 Satz 2, Nr. 14 Abs. 2 Satz 2

Die Erfassungsbehörden in den amtsfreien Gemeinden und in den Ämtern verkehren unmittelbar mit dem Kreiswehersatzamt, insbesondere senden sie diesem die Wehrstammkarten mit Anlagen und die weiße Ausfertigung der Wehrstammrolle unmittelbar zu. Die für die „untere Verwaltungsbehörde“ in den Erfassungsvorschriften vorgesehene grüne Ausfertigung der Wehrstammrolle brauchen sie daher nicht anzulegen.

4. Zu Nr. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2

Im Ermittlungsverfahren verkehren die Erfassungsbehörden unmittelbar mit dem Bundesverwaltungsamt in Köln.

Als Bezieher der Ermittlungslisten mit den Namen der gesuchten Wehrpflichtigen sind dem Bundesverwaltungsamt das Landeskriminalamt und die Kreispolizeibehörden sowie die Meldebehörden benannt.

5. Zu Nr. 17 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Satz 2

Macht die neu zuständige Erfassungsbehörde beim Wechsel der Hauptwohnung eines erfaßten Wehrpflichtigen von der in Nr. 17 Abs. 2 Satz 2 ErfV vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, die Anforderung des Wehrstammblattes mit der im Rahmen des Nachrichtenaustausches der Meldebehörden zu erstattenden Rückmeldung zu verbinden, so empfiehlt sich folgender Zusatz im „Raum für amtliche Vermerke“ auf der Vorderseite der melderechtlichen Rückmeldung (vgl. Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen — VV.MG.NW. — v. 15. 7. 1960 — MBL. NW. S. 2013 / SMBl. NW. 2101 —):

„Um Übersendung des Wehrstammblattes oder Bestätigung, daß das weitere Verfahren nach Nr. 18 der Erfassungsvorschriften abgeschlossen ist, wird gebeten.“

Soll bei den noch nicht erfaßten Wehrpflichtigen der aufgerufenen Geburtsjahrgänge die Unterrichtung der bisher zuständigen Erfassungsbehörde über die Erfassung nach Nr. 17 Abs. 6 Satz 3 ErfV mit der melderechtlichen Rückmeldung verbunden werden, so lautet der Zusatz im „Raum für amtliche Vermerke“ der Rückmeldung zweckmäßigerweise wie folgt:

„Der auf der Rückseite dieser Mitteilung aufgeführte Wehrpflichtige hat sich heute hier zur Erfassung gemeldet. Für ihn wurde ein Wehrstammblatt angelegt.“

Im Falle der Verbindung mit der melderechtlichen Rückmeldung entfallen die Anforderung des Wehrstammblattes nach Formblatt 10 und die Unterrichtung der bisher zuständigen Erfassungsbehörde über die Erfassung nach Formblatt 11 der Erfassungsvorschriften.

6. Zu Nr. 17 Abs. 5 Satz 2

Die nach Formblatt 9 der Erfassungsvorschriften zu fertigenden Mitteilungen der Erfassungsbehörden an die Kreiswehersatzämter über den Wechsel der Hauptwohnung (Nr. 17 Abs. 1 Satz 1 ErfV) und den Zugang der erfaßten Wehrpflichtigen (Nr. 17 Abs. 4

Satz 3 ErfV) fallen weg. Den Kreiswehrrersatzämtern ist nach Textziffer 31.14 VV.MG.NW. ein Stück der An-, Ab- und — ggf. — Umzugs-Meldescheine (ohne Meldebestätigung) aller männlichen Personen im Alter von 18 bis 60 Jahren zuzuleiten.

Auf den Meldescheinen der zugezogenen Wehrpflichtigen vermerken die Erfassungsbehörden die neue Wehrstammrollennummer, damit die neu zuständigen Kreiswehrrersatzämter die Wehrpflichtigen mit der gleichen Nummer in die weiße Ausfertigung der Wehrstammrolle eintragen können.

7. Zu Nr. 18 Abs. 3 Satz 3, Nr. 19 Ziff. 11 Satz 2, Nr. 20 Abs. 5 Satz 2

Nach Ablauf der fünfjährigen Aufbewahrungsfrist können die abgeschlossenen Personennachweise vernichtet werden. Die Vernichtung geschieht durch Verbrennen oder durch Zerschneiden oder durch Zerschneiden mit dem Aktenwolf (vgl. auch § 30 Abs. 1 der Verschlusssachenanweisung für das Land Nordrhein-Westfalen). Über die Vernichtung ist ein Vermerk aufzunehmen, aus dem insbesondere die Art und Zahl der vernichteten Personennachweise sowie die Namen der Personen hervorgehen müssen, die die Vernichtung angeordnet und vorgenommen haben.

Alle zu den Erfassungsvorschriften vom 6. 8. 1956 (GMBL S. 365) getroffenen Regelungen, insbesondere die veröffentlichten RdErl. v. 26. 9. 1956 — Durchführung der Erfassung von Wehrpflichtigen — u. v. 5. 12. 1956 — Auskunft aus dem Strafregister — (MBL NW. S. 2466 / SGBL NW. 5201), werden aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter als Erfassungsbehörden und als Meldebehörden.

— MBL NW. 1963 S. 120.

71112

**Sprengstoffwesen;
hier: Berichterstattung über Explosionen,
Brände und Unfälle**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 12. 1962 — III A 2 — 8705 — (III Nr. 111/62)

Unbeschadet der Erstattung von Sofortberichten über besonders bedeutsame Vorkommnisse (Nr. 1.1 und 1.11 des RdErl. v. 7. 12. 1962 — MBL NW. S. 1969 / SGBL NW. 285 —) ist mir über Explosionen, Brände und Unfälle (Schadensfälle) auf dem Gebiete des Sprengstoffwesens gemäß nachstehender Anweisung zu berichten, damit die Schadensfälle zur Fortentwicklung von Vorschriften zentral ausgewertet werden können:

A. Explosionen und Brände in Sprengstoff- und Munitionsfabriken einschließlich Elaborierungsanstalten sowie in Feuerwerkereien, ferner Explosionen und Brände beim Transport von Sprengstoffen einschließlich Munition und pyrotechnischer Gegenstände:

1. Über alle Schadensfälle ist zu berichten
 - a) wenn eine oder mehrere Personen getötet oder schwer verletzt worden sind,
 - b) wenn bedeutender Sachschaden entstanden ist,
 - c) wenn ihnen in unfalltechnischer Hinsicht besondere Bedeutung zukommt.
2. Sonstige Schadensfälle, die nicht unter Nummer 1 fallen, sind in den wiederkehrenden Berichten zu behandeln.

Die Berichte zu 1. und 2. müssen unter anderem folgende Angaben enthalten:

- a) Firma, Ort und Art des Betriebes
- b) Tag und Stunde des Schadensfalles
- c) Zahl und Alter der getöteten oder verletzten Personen

- d) genaue Schilderung des Unfallherganges unter Angabe von Art und Menge der in Brand geratenen oder zur Explosion gekommenen explosionsfähigen Stoffe
- e) Bezeichnung der gesetzlichen Vorschriften, der Unfallverhütungsvorschriften und ggf. auch der Auflagen in Genehmigungen nach § 16 GewO, gegen welche verstoßen worden ist
- f) Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Vorschriften auf Grund des Schadensfalles.

B. Unfälle und unbeabsichtigte Explosionen und Brände bei Sprengarbeiten:

1. Über Schadensfälle besonderer Bedeutung ist sofort ein Sonderbericht vorzulegen
2. Sonstige Schadensfälle sind in den wiederkehrenden Berichten zu behandeln.

Zu erfassen sind alle Schadensfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch die Verwendung von Sprengstoffen oder Zündmitteln verursacht wurden. Die Berichte zu 1. und 2. müssen unter anderem folgende Angaben enthalten:

- a) Firma, Ort und Art des Betriebes bzw. Unfallort
- b) Tag und Stunde des Unfalles
- c) Zahl und Alter der getöteten oder verletzten Personen
- d) Art der Sprengarbeiten
- e) verwandter Sprengstoff und Zündungsart
- f) genaue Schilderung des Herganges unter Angabe der Lademenge, Abdeckung, Sicherungsmaßnahmen usw.
- g) Einleitung eines Strafverfahrens
- h) Bezeichnung der gesetzlichen Vorschriften und der Unfallverhütungsvorschriften, gegen welche verstoßen worden ist
- i) Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Vorschriften auf Grund des Schadensfalles.

Die nachstehenden RdErl. werden aufgehoben:

Der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Soziales und Wiederaufbau — II B 4 — 8705,1 (II B 135/53) v. 2. 12. 1953 (n. v.)

die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

III B 4 — 8705,2 (III 49/55) v. 30. 6. 1955 (n. v.)

III B 4 — 8705,1 (III B 27/56) v. 27. 3. 1956 (n. v.)

III B 4 — 8706,2 (III B 31/56) v. 25. 4. 1956 (n. v.)

III B 4 — 8705,2 (III B 95/96) v. 15. 12. 1958 (n. v.).

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL NW. 1963 S. 121.

II.

Ministerpräsident — Staatskanzlei

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1963

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 1. 1963 — II 1/302 Nr. 6/63

Das Präsidium des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen hat in der Sitzung vom 27. Dezember 1962 gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 2 VwGO beschlossen:

Die bisherige Geschäftsverteilung gilt mit folgender Maßgabe auch für das Geschäftsjahr 1963:

Beim Geschäftsbereich des V. Senats erhält

a) der 1. Absatz folgende Fassung:

„Kultur-, Kirchen-, Hochschul- und Schulsachen (Allgemeinbildende Schulen, Sonderschulen, berufsbildende Schulen) sowie Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften.“

b) der 2. Absatz folgende Fassung:

„Wiedergutmachungssachen, soweit nicht gegen Bundesbehörden gerichtet; Entschädigungssachen außerhalb des BEG.“

Der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 1962 wurde durch die Bekanntmachung des Ministerpräsidenten vom 22. Januar 1962 — II 1:05 Nr. 3 62 — (MBl. NW. S. 295) veröffentlicht.

— MBl. NW. 1963 S. 121.

Innenminister

**Beiträge zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bek. d. Innenministers v. 3. 1. 1963 —
I C 1:12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 150: „Die Bundestagswahl am 17. September 1961 in Nordrhein-Westfalen“
zum Bezugspreis von 5,30 DM zuzügl. Versandkosten

Heft 151: „Das Personal der öffentlichen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen am 2. Oktober 1960 und 1961“
zum Bezugspreis von 3,50 DM zuzügl. Versandkosten.

Die Hefte sind zum dienstlichen Gebrauch geeignet.

— MBl. NW. 1963 S. 122.

Personalveränderung

Es ist ernannt worden: Polizeirat A. Burgdorf zum Polizeiobererrat bei der Landespolizeischule für Technik und Verkehr in Essen.

— MBl. NW. 1963 S. 122.

Finanzminister

**Eintragung von Freibeträgen
auf den Lohnsteuerkarten 1963
und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1963;
hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen
und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1962**

Erl. d. Finanzministers v. 14. 1. 1963 —
S 2230 — I V B 2

Es wird den Finanzämtern nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1963 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1963 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1963 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1962 berechnen (Hinweis auf § 37 Abs. 2 LStDV).

2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1963 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1963 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1963 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1963 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1962 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1962 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1963 enden.

3. Bei der Berücksichtigung des auf der Lohnsteuerkarte 1962 eingetragenen Freibetrags (Ziffer 2) ist von dem am

31. Dezember 1962 gültigen steuerfreien Jahresbetrag auszugehen. Bei monatlicher Lohnzahlung ist der Jahresbetrag mit $\frac{1}{12}$, bei wöchentlicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{52}$ und bei täglicher Lohnzahlung mit $\frac{1}{365}$ abzuziehen.

4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1963 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1963 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1963 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1962 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1962 gewährter Freibetrag für das Jahr 1963 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1963 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1963 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erlaß wird im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen
Düsseldorf in Düsseldorf,
Köln in Köln,
Münster in Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1963 S. 122.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Bekanntmachung
über ungültig erklärte oder widerrufenen
Sprengstofferlaubnischeine**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 10. 1. 1963 — IV B 2 — 23—03 — 1:63

Nachstehende Sprengstofferlaubnischeine sind für ungültig erklärt oder widerrufen worden:

Name u. Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Gorgels, Josef Baal	C Nr. 1:59 vom 5. 8. 1959	Bergamt Aachen-Nord
Zantis, Jakob Palenberg	B Nr. 2:1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Aachen 1
Finken, Wilhelm Alsdorf	B Nr. 5:1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Aachen 1
Cellbrot, Willi Siersdorf	B Nr. 6:1962 vom 28. 8. 1962	Bergamt Aachen 1
Hagemann, Gustav Wanne-Eickel	B Nr. 9:1961 vom 23. 8. 1961	Bergamt Bochum 1
Wortmann, Johann Haltern	B Nr. 2:1962 vom 22. 2. 1962	Bergamt Bochum 2
Tornau, Robert Dortmund-Brechten	B Nr. 4 vom 31. 8. 1962	Bergamt Dortmund 1
Bieneke, Wolfgang Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 21:62 vom 21. 8. 1962	Bergamt Dortmund 2
Küster, Johann Bottrop	B Nr. 104 vom 29. 8. 1962	Bergamt Recklinghausen 1

— MBl. NW. 1963 S. 122.

Personalveränderung

Es ist in den einstweiligen Ruhestand versetzt: Ministerialdirektor Dr. H. Potthoff.

— MBl. NW. 1963 S. 122.

Arbeits- und Sozialminister

**Kriegsfolgenhilfe;
Verrechnung von Aufwendungen in der nicht-
pauschalierten Kriegsfolgenhilfe;
hier: Kosten der Nichtseßhaftenfürsorge**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1963 —
IV A 2 — 5125.4

Ohne Nachweis der Zugewanderteneigenschaft im Einzelfall können für das Rechnungsjahr 1963 6,15 % der Gesamtaufwendungen der Nichtseßhaftenfürsorge als Aufwendungen für zugewanderte Nichtseßhafte zu 80 v. H. im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zweiter Halbsatz, §§ 7 ff., 21 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes i. d. F. vom 28. April 1955 [BGBl. I S. 193]).

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 1962 (MBI. NW. S. 759)

An den Landschaftsverband Rheinland,
Landschaftsverband Westfalen-Lippe;

nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten.

— MBI. NW. 1963 S. 123.

**Strahlenschutz;
hier: Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1
der Ersten Strahlenschutzverordnung**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 1. 1963 —
III A 5 — 8950.6 — Tgb.Nr. 19/63

- 1 Außer den in den Bekanntmachungen vom 17. 11. 1961 (MBI. NW. S. 1784), 10. 1. 1962 (MBI. NW. S. 227), 15. 3. 1962 (MBI. NW. S. 686) und 24. 5. 1962 (MBI. NW. S. 1017) aufgeführten Ärzten sind noch folgende Ärzte gemäß § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (BGBl. I S. 430) zur Durchführung der ärztlichen Untersuchungen nach §§ 46 bis 52 der Ersten Strahlenschutzverordnung ermächtigt worden:

	Ermächtigende Behörde
1. Dr. med. H. Küpper Jülich Patterner Weg 4	Reg.-Präs. Aachen
2. Dr. med. Oberste- Berghaus Bochum Augusta-Kranken- Anstalt	Reg.-Präs. Arnsberg
3. Dr. med. Voltz in Fa. Gußstahlwerk Witten AG Witten-Ruhr Postfach 116	Reg.-Präs. Arnsberg
4. Dr. med. Friedhelm Netzer Hamm Ostenallee 44	Reg.-Präs. Arnsberg
5. Dr. med. Otto Spanke Bochum St.-Josefs-Hospital	Reg.-Präs. Arnsberg
6. Dr. med. Jochims in Fa. Klöckner-Werke AG Hagen-Haspe	Reg.-Präs. Arnsberg
7. Dr. med. B. Gruss Werksarzt der Ruhr- stahl-A.G. Witten-Annen Werk Henrichshütte Hattingen	Reg.-Präs. Arnsberg
8. Dr. med. König Dortmund Städt. Krankenanstalten	Reg.-Präs. Arnsberg

Ermächtigende Behörde

9. Dr. med. Gerhard Voigt Kreiskrankenhaus Detmold Lagesche Str. 47	Reg.-Präs. Detmold
10. Dr. med. H. Schütz Essen-Steele Am Deimelsberg 39	Reg.-Präs. Düsseldorf
11. Dr. med. Karl Balzer Essen Holsterhauser Str. 20	Reg.-Präs. Düsseldorf
12. Dr. med. Klein Düsseldorf Städt. Krankenanstalten Moorenstr. 5	Reg.-Präs. Düsseldorf
13. Dr. med. Heinzler Düsseldorf Städt. Krankenanstalten Moorenstr. 5	Reg.-Präs. Düsseldorf
14. Dr. med. A. von Geiso in Fa. Mannesmann AG. — Gesundheitshaus — Essen Rüttenscheider Str. 1	Reg.-Präs. Düsseldorf
15. Dr. med. E. Wüstefeld in Fa. Farbenfabriken Bayer AG. Leverkusen — Bayerwerk	Reg.-Präs. Düsseldorf
16. Dr. med. L. Dix in Farbenfabriken Bayer AG. Leverkusen — Bayerwerk	Reg.-Präs. Düsseldorf
17. Dr. med. H. Ehrlicher in Fa. Farbenfabriken Bayer AG. Leverkusen — Bayerwerk	Reg.-Präs. Düsseldorf
18. Dr. med. W. Kollert in Fa. Farbenfabriken Bayer AG. Leverkusen — Bayerwerk	Reg.-Präs. Düsseldorf
19. Dr. med. W. Kriesell Wuppertal-Elberfeld Runeweg 20	Reg.-Präs. Düsseldorf
20. Dr. med. Langmann Obermedizinaldirektor Mülheim-Ruhr Städt. Gesundheitsamt	Reg.-Präs. Düsseldorf
21. Prof. Dr. Döbbelt Düsseldorf Städt. Krankenanstalten Moorenstr. 5	Reg.-Präs. Düsseldorf
22. Dr. med. I. Stosberg Werksarzt der Rhein. Olefinwerke GmbH. Wesseling Bez. Köln	Reg.-Präs. Köln
23. Dr. med. Heinz Wies- mann Gelsenkirchen Knappschafts- krankenhaus	Reg.-Präs. Münster
24. Dr. med. Kurt Kraut- zun Bottrop Knappschafts- krankenhaus	Reg.-Präs. Münster
25. Dr. med. Germann Anton Schnitt Münster Medizinische Klinik der Universität Münster	Reg.-Präs. Münster

2 Die Ermächtigungen für

Dr. med. Hans Billin
Herford
Bahnhofsplatz 2
(vgl. Bek. v. 17. 11. 1961 — MBl. NW. S. 1784)
und
Dr. med. Maurer
Bad Oeynhausen
Städt. Krankenhaus
jetzt:
Röntgenabteilung der Chirurgischen
Universitätsklinik Bonn
Bonn
(vgl. Bek. v. 17. 11. 1961 — MBl. NW. S. 1784
und Bek. v. 24. 5. 1962 — MBl. NW. S. 1017)

sind erloschen.

— MBl. NW. 1963 S. 123.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten**
**Schriftenreihe
des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton**

Mitt. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 14. 1. 1963 —
II B 2 — 2.241 Nr. 15/63

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für
Stahlbeton sind folgende Hefte erschienen:

Heft 141

Das spiegeloptische Verfahren
von Dr.-Ing. H. Weidemann u. Prof. Dr.-Ing. W. Koepke

Das Heft umfaßt 99 Seiten mit 28 Bildern, 73 Tabellen
und 12 Quellennachweisen. Es werden behandelt die all-
gemeinen Grundlagen des spiegeloptischen Verfahrens
und seine Anwendung auf die Ermittlung der Krümmungs-
durchmesser der Biegeflächen von Platten, aus denen die
Schnittmomente berechnet und in Form von Einflußflächen
tabuliert wurden.

Heft 149

Über den Zusammenhang zwischen
Qualität und Sicherheit im Betonbau
von Dr.-Ing. H. Blaut

Das Heft 149 umfaßt 46 Seiten mit 39 Bildern, 4 Tabel-
len und 51 Quellennachweisen; es behandelt die Anwen-
dung der Wahrscheinlichkeitsrechnung bei der Betrach-
tung des Sicherheitsbegriffes und enthält Vorschläge für
die statistische Auswertung bei der Kontrolle der Beton-
güte.

Heft 150

Betongelenke
unter oftmals wiederholter Druck- und
Biegebeanspruchung
von Dr.-Ing. J. Dix

Das Heft hat einen Umfang von 41 Seiten mit 36 Bil-
dern, 15 Tabellen und 45 Quellennachweisen. Es enthält
eine Sichtung der in- und ausländischen Versuche mit Be-
tongelenken sowie die Beschreibung eigener Versuche im
großen Maßstab und Ableitung einer darauf aufbauenden
Bemessungsformel für Betongelenke.

Heft 151

Schubversuche an einfeldrigen Stahl-
betonbalken mit und ohne Schub-
bewehrung

von Prof. Dr.-Ing. F. Leonhardt u. Dr.-Ing. R. Walther

Heft 151 umfaßt 83 Seiten mit 110 Bildern, 31 Tabellen
und 25 Quellenangaben. In dem Heft werden Schubver-
suche behandelt, bei denen die Einflüsse der maßgeblichen
Parameter (Momenten Schubverhältnis u. a. m.) unter-
sucht wurden. Auf der Auswertung der Versuchsergeb-
nisse aufbauend, wurden Bemessungsvorschläge für die
Neufassung der Stahlbetonbestimmungen gemacht.

Heft 152

Versuche an Plattenbalken mit hoher
Schubbeanspruchung

von Prof. Dr.-Ing. F. Leonhardt u. Dr.-Ing. R. Walther

In dem Heft werden auf 71 Seiten mit 46 Bildern, 27
Tabellen und 12 Quellenangaben Schubversuche behan-
delt, bei denen die Wirksamkeit von lotrechten und schräg
liegenden Bügeln als Schubbewehrung bei hohen Schub-
beanspruchungen verglichen werden.

Heft 153

Elastische und plastische Stauchungen
von Beton infolge Druckschwell- und
Standbelastung

von Prof. Dr.-Ing. A. Mehmel u. Dr.-Ing. E. Kern

Das Heft hat einen Umfang von 74 Seiten mit 110 Bil-
dern, 8 Tabellen und 17 Quellenangaben. Es werden Ver-
suche beschrieben, bei denen durch Messung an Beton-
zylindern unter häufig wiederholter sowie unter lang-
dauernder Beanspruchung der Verlauf der Spannungsdeh-
nungslinie untersucht wurde. Die beobachtete Krüm-
mungsumkehr der Spannungsdehnungslinie wird gedeutet
und die Anwendung der Versuchsergebnisse auf das Prob-
lem der Festigkeit der Biegedruckzone aufgezeigt.

Um die Verbreitung der in diesen Heften enthaltenen
Erkenntnisse zu fördern, wird der Deutsche Ausschuß für
Stahlbeton die Hefte bis zum **31. März 1963** zum Herstel-
lungspreis (einschl. Versandkosten) von

11,— DM für Heft 141
11,— DM für Heft 149
9,50 DM für Heft 150
12,50 DM für Heft 151
17,50 DM für Heft 152
16,— DM für Heft 153

an interessierte Stellen abgeben. Nach diesem Zeitpunkt
können die Hefte nur noch im Buchhandel zu höheren
Preisen bezogen werden.

Die Bestellungen zum Herstellungspreis sind an den
Deutschen Ausschuß für Stahlbeton, Berlin W 15, Bundes-
allee 216/218, zu richten. Die Beträge können auf das
Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbe-
ton, Berlin-West 40 064, überwiesen werden.

— MBl. NW. 1963 S. 124.

Einzelpreis dieser Nummer 0,55 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl.
Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 9,— DM, Ausgabe B 10,20 DM.